

Einstellbedingungen für Parkhäuser und Parkplätze der WirtschaftsEntwicklungsgesellschaft Bochum mbH

1. Mietvertrag

Mit Annahme der Parkkarte und mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Der Einstellplatz gilt als ordnungsgemäß übergeben, falls nicht etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter zur Kenntnis gebracht werden. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht kein Versicherungsschutz.

2. Parkentgelt – Parkdauer

Das Parkentgelt gemäß Aushang ist vor der Abholung des Kfz zu entrichten. Nach dem Bezahlen ist das Parkhaus unverzüglich zu verlassen. Verbleibt das Kfz länger im Parkhaus, als zum Verlassen erforderlich, fällt erneut ein Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs an. Das Kfz kann nur während der im Aushang benannten Öffnungszeiten abgeholt werden. Die längste zulässige Parkdauer beträgt fünf aufeinanderfolgende Tage. Eine längere Parkdauer bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Vermieter. Nach Ablauf der zulässigen Parkdauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters aus dem Parkhaus zu entfernen. Ist die Erfassung der Parkdauer aufgrund Verlust oder Beschädigung der Parkkarte nicht mehr möglich, so ist im Regelfall ein pauschaliertes Parkentgelt in Höhe von 10,00 € zu zahlen. Dabei setzt sich der Betrag aus dem Wert der Parkkarte und dem Tageshöchstsatz zusammen. Sofern der Kunde eine geringere Parkdauer oder der Vermieter eine längere Parkdauer nachweisen kann, ist das Parkentgelt gemäß Aushang zusätzlich zum Wert der Karte zu entrichten.

3. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Überflutungen) sowie durch das Verhalten Dritter verursacht wurden. Etwaige Ansprüche sind unverzüglich geltend zu machen.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen verschuldeten Schäden. Insbesondere haftet er für jegliche schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses.

5. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

6. Benutzungsbestimmungen im Parkhaus

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und die sonstigen Beschilderungen zu beachten sowie die Anweisungen des Personals des Vermieters zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Der Kunde hat sein Kfz ausschließlich und genau auf den markierten Plätzen abzustellen, und zwar derart, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Abstellplätzen möglich ist. Beim Abstellen des Kfz sind etwaige Höheneinschränkungen sorgfältig zu beachten; dies gilt insbesondere beim Rückwärtseinparken.

In dem Parkhaus ist verboten:

- a. das Fahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates u.ä. Geräten und deren Abstellung;
- b. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- c. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen;
- d. die Belästigung Dritter durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch Hupen und unnötigem Lauflassen des Motors;
- e. das Abstellen von Kfz, die Betriebsmittel (z. B. Öl, Benzin, Kältemittel) verlieren;
- f. der Aufenthalt, der nicht mit dem Abstellen des Kfz im unmittelbaren Zusammenhang steht;
- g. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Kfz;
- h. das Verteilen von jeglichem Werbematerial;
- i. das Abstellen von Kfz, die nicht über mit Zulassungs- und TÜV-Stempel versehene Kennzeichen verfügen;
- j. das Abstellen von Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierungen.

7. Besonders gekennzeichnete Stellplätze

- Frauenparkplätze: Das Kfz darf nur abgestellt werden, wenn sämtliche Insassen weiblichen Geschlechts sind.
- Schwerbehindertenparkplätze: Das Kfz darf nur abgestellt werden, sofern Insassen in ihrer Mobilität erheblich eingeschränkt sind.
- Familienparkplätze: Das Kfz darf nur abgestellt werden, wenn es sich zumindest bei einem der Insassen um ein Kleinkind im gesonderten Kindersitz handelt.
- Parkplätze mit besonderer Höhe: Das Kfz darf nur abgestellt werden, wenn seine tatsächliche Gesamthöhe über 1,80 m liegt.
- Parkplätze mit E-Ladesäulen: Es gelten die besonderen Einstellbedingungen, die im Bereich der Ladesäulen angebracht sind.

8. Abschleppen

Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen. Ferner kann er das Kfz auf Kosten des Mieters umsetzen, wenn das Kfz entgegen den Benutzungsbestimmungen abgestellt ist.

9. Verbraucherschutz

Ihre Hinweise und Anregungen nehmen gerne unsere MitarbeiterInnen in der Hauptverwaltung Viktoriastraße 10 in Bochum entgegen. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, www.verbraucher-schlichter.de. Wir sind zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.